OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451856/4/HW

Datum:
Linz, 1. September 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Vorlageerinnerung von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, betreffend die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 22.12.2025, GZ: 2/612/850/6-2023, den

B E S C H L U S S

I. Die Vorlageerinnerung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 19.08.2026 (ON 1) wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 22.12.2025, GZ: 2/612/850/6-2023, übermittelt und vorgebracht, dass diese Beschwerde bereits am 04.02.2026 bei der Behörde eingebracht worden wäre und die Behörde mit der Vorlage der Beschwerde säumig sei. Zumindest bis zur Einbringung der ON 1 wurde von der Behörde keine Beschwerdevorentscheidung erlassen (vgl. ON 2 und ON 3).

I.2. Der unter Punkt I.1. dargestellte Verfahrensgang bzw. Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen (ON 1, ON 2 und ON 3).

I.3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

In der Eingabe vom 19.08.2026 (ON 1) wird eine Verletzung der Verpflichtung zur Vorlage der Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 22.12.2025, GZ: 2/612/850/6-2023, behauptet. Diese Eingabe ist aufgrund ihres Inhaltes als Rechtsbehelf gegen die Verletzung der Vorlagepflicht bzw. als Vorlageerinnerung (gemäß § 264 Abs. 6 BAO) anzusehen.

Erfolgt die Vorlage einer Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 3 und 4 BAO ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei gemäß § 264 Abs. 6 BAO beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen. Verfahrensgegenständlich liegt kein Fall des § 262 Abs. 3 und 4 BAO vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und ein Vorlageantrag gestellt worden wäre. Eine Vorlageerinnerung ist aber (abgesehen von den Fällen des § 262 Abs. 3 und 4 BAO) mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen, wenn keine Beschwerdevorentscheidung erlassen und kein Vorlageantrag gestellt wurde (vgl. *Ritz/Koran*, BAO^{8}, § 264 Rz 24 mwN; BFG 23.03.2020, RV/2101435/2019). Es ist daher spruchgemäß zu entschieden.

Obiter sei darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde gemäß § 262 BAO grundsätzlich eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger